Abend-Ausgabe.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau bei Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtundsiebzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus: In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M. Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co. — Haasenstein & Vogler, — Rudolph Mosse. In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank."

Nr. 879.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 15. Dezember

(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 14. Dezember. Der König hat dem General-Major z. D. Freiherrn v. Reitzenstein, bish. Kommand. der 1. Kavall.-Brigade, den R. Adl.-Ord. 2. Kl. mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe, dem Obersten z. D. Rapmund, bish. Bez.-Kommandeur des 1. Bat. (Danzig) 8. Ostpr. Landwehr-Regts. Nr. 45, den R. Adl.-Ord. 3. Kl. mit der Schleife verliehen, den bish. Ober- und Corps-Auditeur des II. Armee-Corps, Karl Hugo August Splittgerber, zum Mitgliede des General-Auditoriats mit dem Range eines Raths 3 Kl. und dem Titel eines Geh. Justiz-Raths ernannt, dem Kaufmann Erich Schneider zu Liegnitz das Prädikat eines k. Hoflieferanten verliehen und der von der Stadtverordnetenversammlung zu Bielefeld getroffenen Wahl gemäß, den Fabrikanten Hermann Naus daselbst als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Bielefeld auf die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt.

Dem Oberlehrer am Gymnasium zu Saarbrücken, Dr. Julius Ley, ist das Prädikat „Professor" beigelegt, dem Eigenthümer Joseph Salner zu Brüssel für das preuß. Staatsgebiet die Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Jünkerath-Stadtkyll über Prüm, Warweiler und Neuerburg bis zur preuß. Landesgrenze in der Richtung auf Diekirch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1876 ertheilt, der Notariats-Kandidat Nießen in Bergheim zum Notar für den Friedensger.-Bez. Dudeldorf, im Landger.-Bez. Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dudeldorf, ernannt worden.

Deutscher Reichstag.

27. Sitzung. (Schluß)

Berlin, 14 Dezbr. Nachdem, wie mitgetheilt, das Haus den § 55 der Strafgesetznovelle angenommen, schritt dasselbe im Fortgang der Sitzung zur Berathung des § 68, welcher lautet: Jede Handlung der Staatsanwaltschaft oder des Richters, welche wegen der begonnenen That gegen den Thäter gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich bezieht. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Bundeskommissar Geheimrath Oelschläger: Es wird hier zurückgefordert, was der Entwurf des Strafgesetzbuches enthielt und ihm durch die Beschlüsse dieses Hauses entzogen worden ist. Der Hauptgrund, den der Abgeordnete Lasker damals dafür anführte, daß man der Staatsanwalschaft jede Einwirkung auf die Unterbrechung der Verjährung entziehen müsse, bestand darin, daß der Thäter möglicher Weise von der betreffenden Handlung des Staatsanwalts gar keine Kenntniß erhielte. Das ist schon darum kein Argument dagegen, weil auch nicht jede Handlung des Richters mit Nothwendigkeit in die Außenwelt tritt. Die Regierungen haben damals der Abänderung zugestimmt, weil sie der Hoffnung waren, damit auskommen zu können. Diese Hoffnung hat sich nicht bestätigt. Es handelt sich hier besonders um die kurze 3monatliche Verjährungsfrist der Uebertretungen und Gewerbevergehen. Die Gerichte klagen über die Mehrarbeit, welche ihnen die Polizei- und Staatsanwälte verursachen, indem sie sie requiriren, wo es früher nicht geschah, nur um eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Die Staatsanwälte klagen, daß sie auch bei der angestrengtesten Aufmerksamkeit Fälle übersehen, wo sie die Gerichte hätten requiriren müssen, und der erkennende Richter bemerkt oft, daß er die Freisprechung aussprechen muß, weil er der Requisition um einige Tage zu spät Folge geleistet hat, und wenn diese Entdeckung auch die Urtelsfällung nicht beeinflußt, so hat sich doch immer den Richter in ein peinliches Dilemma gebracht, und es ist die Pflicht der Gesetzgebung, derartige Situationen nach Möglichkeit auszuschließen.

Abg. Lasker: Der gegenwärtige Moment wäre der allerungünstigste, um eine Bestimmung abzuändern, mit welcher sich die verbündeten Regierungen bei den Verhandlungen über das Strafgesetzbuch selbst einverstanden erklärt haben. Schon die Thatsache, das ein Mißstand nur bei der dreimonatlichen Verjährung hervorgetreten sein soll, beweist, daß eine allgemeine Bestimmung nicht nothwendig, sondern daß höchstens eine Spezialisirung erforderlich ist, die aber wiederum von der Strafprozeßordnung, welche wir jetzt berathen, abhängig bleibt. Ich erinnere nur an den Zustand, den wir in Preußen vor dem deutschen Strafgesetzbuch hatten, wo das Obertribunal angenommen hat, daß sogar eine Verfügung des Staatsanwalts in seinen Akten genügend sei, die Verjährung zu unterbrechen. Nur in Zusammenhang mit der Berathung der Strafprozeßordnung wird sich ein Versuch machen lassen, die Frage zu entscheiden, in welchem Stadium des Verfahrens die Unterbrechung der Verjährung einzutreten hat.

Bundesbevollmächtigter Minister Dr. Leonhardt: Wenn die Regierungen vordem der Abänderung des § 68 nicht widersprochen haben, ist das jetzt ein Grund, um jede nothwendig erscheinende Amendirung für immer von der Hand zu weisen.

Abg. Thilo bemerkt, wenn im Zivilprozesse bereits die Klageanmeldung zur Unterbrechung der Verjährung genüge, man wohl der Thätigkeit des Staatsanwalts im Strafprozesse die gleiche Wirkung zuschreiben könne. Eine bloße Verfügung in den Akten des Staatsanwalts, etwa eine Reproduktionsverfügung würde auch er nicht für zulässig halten können. Oft stellt sich vor der Deputation heraus, daß statt des Diebstahls, wegen dessen die Anklage angestellt ist, nur Eßwaarendiebstahl, statt eines Jagdvergehens nur eine Jagdübertretung vorliegt, das Gericht aber dann gar nicht in der Lage ist, das Schuldig auszusprechen, weil die erste Handlung des Richters später als 3 Monate nach der That erfolgt ist. So etwas macht auf das Publikum, das der Verhandlung beiwohnt, einen schlechten Eindruck und trägt nicht zur Erhöhung des Rechtsgefühls bei. — Abg. Windthorst vermißt das Kriterium, welches dann die Handlung des Staatsanwalts an sich tragen muß, wenn sie zur Unterbrechung der Verjährung geeignet sein soll.

Abg. v. Puttkamer (Sensburg) hebt dagegen hervor, daß es in ländlichen Bezirken oft schwer sei, die Identität des nicht sofort ergriffenen Thäters festzustellen. Häufig gelingt es erst denselben kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist zu ermitteln, bis die Sache dann an den Richter gelangt, ist sie ganz abgelaufen. — Abg. Dr. Hänel: Wenn danach irgend ein Bedürfniß vorliegt, so ist es das, die dreimonatliche Verjährungsfrist zu verlängern, nicht die Befugnisse des Staatsanwalts auszudehnen. (Zustimmung.) — Minister Leonhardt: Es ist richtig, daß mit § 68 nicht alle Uebelstände beseitigt werden, indessen lassen sich die verbündeten Regierungen vorläufig an der Beseitigung der Uebelstände genügen, welche durch die vorliegende Abänderung gedeckt werden. — Abg. Windthorst: Zunächst ist der Beweis des Bedürfnisses nicht erbracht, mit der bloßen Behauptung, daß ein solches vorhanden, ist nichts gethan.

§ 68 wird hierauf gegen die Stimmen der beiden konservativen Fraktionen und einiger Nationalliberalen, wie Grumbrecht, v. Schulte, v. Bahl, Schröder (Königsberg) abgelehnt.

Die Diskussion wendet sich nunmehr zugleich den vielbesprochenen §§ 85 und 110 zu. Sie lauten: § 85. Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andere Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise eine solche Handlung als verdienstlich oder erlaubt darstellt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von Einem bis zu fünf Jahren ein. — Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgiltige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert oder anreizt, insbesondere wer in der angegebenen Weise solchen Ungehorsam als etwas Erlaubtes oder Verdienstliches darstellt, wird mit Gefängniß bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Bundeskommissar v. Amsberg: Die hauptsächliche und wesentliche Veränderung, welche diese beiden Paragraphen gegenüber dem Strafgesetzbuch erfahren haben, beruht in der Hinzufügung der Worte „oder anreizt" hinter den Worten „auffordert". Der Unterschied zwischen „auffordern" und „anreizen" ist in der Wissenschaft sowohl wie in der Praxis dahin festgestellt, daß der erstere Ausdruck eine direkte, der zweite eine indirekte Anstiftung zu einer Handlung bezeichnet. Nach der bisherigen Fassung des Strafgesetzbuches ging die indirekte Anstiftung zu einer ungesetzlichen Handlung, in Vereinen und in der Presse verübt, straffrei aus, da sich eine gesetzliche Handhabe zu ihrer Repression nicht bot. Es muß aber den verbündeten Regierungen dringend wünschenswerth erscheinen, diese versteckte Aufforderung und Anstiftung zu ungesetzlichen Handlungen, welche sehr oft nicht minder unheilvolle Wirkungen hat, als die offene und direkte ebenfalls bestraft zu sehen. Derselbe Gedanke war in § 20 des Preßgesetzentwurfes ausgedrückt, aber in einer Fassung, welche die Zustimmung des Hauses nicht fand. Die verbündeten Regierungen glauben durch die gegenwärtig vorliegende Fassung die damals erhobenen Bedenken beseitigt zu haben.

Abg. v. Maltzahn-Gültz erklärt im Namen seiner politischen Freunde, daß sie diese beiden Paragraphen wegen der Dehnbarkeit der darin enthaltenen Bestimmungen nicht annehmen können. (Beifall links.)

§ 85 wird hierauf so gut wie einstimmig, § 110 einstimmig abgelehnt. Dasselbe Schicksal hat § 111, der den Anreizer dem Anstifter gleichstellt, wenn die strafbare Handlung im Sinne des § 110 in Folge der Anreizung vollzogen oder versucht worden ist.

§ 88 handelt von der Bestrafung derjenigen, die während eines Krieges im feindlichen Heere Dienste nehmen oder den feindlichen Unternehmungen gegen das Vaterland Vorschub leisten. Die Abänderung gegenüber dem bestehenden Strafgesetzbuche beruht darin, daß bei mildernden Umständen Festungshaft bis zu 10 Jahren gesetzt ist, anstatt einfach „Festungshaft". Der Paragraph wird mit einer redaktionellen Aenderung angenommen, die dahin geht, anstatt „im feindlichen Heere" zu setzen „in der feindlichen Kriegsmacht".

§ 95. „Wer den Kaiser, seinen Landesherrn oder während seines Aufenthalts in einem Bundesstaate dessen Landesherrn beleidigt, wird mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden" wird ohne Debatte angenommen.

Die Diskussion über die §§ 113, 114 und 117 wird verbunden. Die Paragraphen lauten:

§ 113. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung von Gesetzen, von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden oder von Urtheilen und Verfügungen der Gerichte berufen ist, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer einen solchen Beamten während der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen Personen, welche zur Unterstützung der Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften der bewaffneten Macht, oder gegen Mannschaften einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes begangen wird.

§ 114. Wer es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 117 Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher, in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Hierzu beantragt Abg. Stenglein: in § 113 zwischen dem ersten und zweiten Absatze einzufügen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu tausend Mark ein. Ferner dem § 114 hinzuzufügen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren ein. Endlich dem § 117 hinzuzufügen: Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängniß bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängniß nicht unter einem Monate ein.

Außerdem beantragt Abg. Marquardsen in § 117 anstatt „Gefängniß von 1 Monat" zu setzen „Gefängniß von 14 Tage."

Bundeskommiss. Geh. Rath Oelschläger: Die verbündeten Regierungen legen bei diesen Paragraphen einen besonders hohen Werth auf die Beseitigung der Geldstrafen, wie überhaupt darauf, daß der Gedanke, man könnte in Deutschland den Ungehorsam gegen die Gesetze mit Geld abkaufen nicht weiter um sich greift. Im Uebrigen hat sich das Bedürfniß zu den hier vorgeschlagenen Strafverschärfungen dringend herausgestellt. In Preußen allein haben nicht weniger als 14 Bezirksregierungen Vorstellungen darüber gemacht, daß man den Schutz der Exekutivbeamten verstärken möge.

Bundesbevollmächtigter Dr. Leonhardt kann Namens der verbündeten Regierungen die Erklärung abgeben, daß dieselben sich mit dem Amendement Stenglein einverstanden erklären.

Fürst Bismarck: Ich füge dieser Aeußerung hinzu, daß die verbündeten Regierungen das Bedürfniß in diesem Falle für so dringlich halten, daß sie lieber eine Abschlagszahlung nehmen, als sich der Gefahr der Ablehnung des Ganzen aussetzen wollen. (Beifall.)

Abg. Reichensperger (Olpe) hebt zur Befürwortung des Amendements Stenglein hervor, daß, wenn mildere Umstände nicht zugelassen werden, der Richter sich sehr häufig in die Lage versetzt sieht, den Angeklagten lieber ganz freizusprechen, als ihn für ein sehr geringes Vergehen mit einer verhältnißmäßig hohen und harten Strafe zu belegen.

Abg. v. Stauffenberg wendet sich besonders gegen die zu harten Strafbestimmungen bei Vergehen gegen die Forstbeamten. Namentlich wie die Verhältnisse in Süddeutschland liegen, müssen diese Bestimmungen höchst unerfreuliche Zustände zur Folge haben.

Abg. Frankenburger findet überhaupt kein Bedürfniß die bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ändern und wird deshalb sowohl gegen die Amendements wie gegen die Paragraphen stimmen. Die hier gefallene Aeußerung, es könne der verständigste, streng nach den Gesetzen lebende Mann unter Umständen in einen Konflikt mit den Exekutivbeamten gerathen, müsse er dahin erweitern: es sei unter Umständen eine wahre Kunst einen solchen Konflikt zu vermeiden. (Lebhafte Zustimmung links.)

Abg. Thilo erklärt sich gegen die Ausführungen des Vorredners und findet eine stärkere Bestrafung des Widerstandes gegen Forst- und Jagdbeamte dadurch gerechtfertigt, daß im Walde die Gefahr des Widerstandes eine größere und derselbe schwerer zu konstatiren ist. Die Worte „in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes" schützen davor, daß falls der Widerstand durch ein Ueberschreiten der Befugnisse seitens des Beamten veranlaßt wird, eine ungerechte Verurtheilung des Angeschuldigten stattfindet.

Abg. Motteler vermißt in den Motiven eine Statistik der Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt und der Fälle des Mißbrauchs der den Exekutivbeamten zustehenden Gewalt. Wenn die Motive sagten, dieselben seien im Bewußtsein der ihnen zustehenden geringen Befugniß zu zaghaft, so haben die Sozialisten die Erfahrung gemacht, daß die Exekutivbeamten nur zu gut ihres Rechtes sich bewußt sind und daß das Volk thatsächlich gehorsamer ist, als angenommen wird. Die §§ 113 und 114 haben ihre Wirkung durchaus nicht verfehlt, wenn es auch in sehr bedenklicher Weise geschehen ist. Haben sie schon in der jetzigen Fassung Veranlassung zu Ueberschreitungen der Befugnisse seitens der Exekutivbeamten gegeben, so muß ihre Verschärfung geradezu korrumpirend wirken. Das freie Versammlungsrecht ist wiederholt schwer verletzt worden. Die Achtung vor dem englischen Policeman hat ihre gute Begründung; der englische Policeman ist nicht politischer, sondern Verwaltungsbeamter. Die §§ 339, 341 u. 366 gewähren keinen genügenden Schutz gegen den Mißbrauch der Exekutiv-Gewalt; denn der Richterstand ist mit wenigen Ausnahmen kein ehrenhafter. (Rufe: Oho!) Dafür bietet die allgemein als ungerecht anerkannte Verurtheilung der Parteigenossen Bebel und Liebknecht wegen Hochverraths einen Beweis. In München haben sich Exekutivbeamte in das Geschäftslokal einer Genossenschaft begeben, um sich zu überzeugen, ob nicht dort verbotene politische Versammlungen stattfinden. Alle Beschwerden halfen nichts, und wäre gegen diese Ungesetzlichkeit von dem Hausrecht Gebrauch gemacht worden, so wären gewiß die §§ 113 und 114 zur Anwendung gekommen. Das klägliche Ende des napoleonischen Polizeistaats sollte davor warnen, durch Annahme dieser Vorlage nach dem Satze zu handeln: Mein Vater hat euch mit Ruthen gepeitscht, ich will euch mit Skorpionen züchtigen.

Das Amendement Stenglein zu § 113 wird fast einstimmig angenommen, der § 113 mit diesem Amendement aber nur mit einer Mehrheit von 144 gegen 137 Stimmen, desgleichen § 114 mit dem Amendement Stenglein, desgleichen § 117 mit den Amendements Stenglein und Marquardsen.

Hiermit schließt die Sitzung. Die Vorlagen für die nächste haben wir bereits genannt.

Aus dem Gerichtssaal.

Berlin, 13 Dezember. [Prozeß Otto und Konsorten.] Vor dem hiesigen Stadtschwurgericht standen am Sonnabend, gemeinschaftlich angeklagt: 1) die unverehelichte Emma Louise Friedrike Amalie Donat, 2) ihr Schwager, der bekannte, oft und zuletzt wegen Theilnahme an Unterschlagung abermals zu 1 Jahr 9 Monaten Gefängniß verurtheilte und gegenwärtig noch deshalb in Strafhaft befindliche Offizier-Wechsel-Kommissionär Karl August Wilhelm Otto und 3) sein Geschäftsfreund, der „Kaufmann" Karl Friedrich Blücher. Gegen die Erstgenannte erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen schwerer intellektueller Urkundenfälschung, gegen die beiden letztgenannten wegen Anstiftung zu und Theilnahme an diesem Verbrechen, gegen Otto überdies noch wegen Unterschlagung zweier Wechselvaluten im Gesammtbetrage von 700 Thlr. Der Sachverhalt ist, der Anklageschrift nach, in Kürze folgender. Im Jahre 1871 wandte sich der damalige Reserve-Lieutenant beim Posenschen Ulanenregiment in Züllichau Max Blumenau in einer Geldverlegenheit an den Wechsel-Kommissionär Otto in Berlin um Diskontirung zweier von ihm ausgestellter Wechsel über 500 und 200 Thlr. Otto sagte dieselbe zu und behielt die Wechsel, die er an Blücher girirte, ohne auch nur einen Pfennig der Valuten an den Offizier abzuliefern, obschon dieser wiederholentlich das Geld verlangt hatte. Der Lieutenant, in dessen Verhältnissen durch den inzwischen erfolgten Tod seines Vaters eine gewaltige Veränderung eingetreten und der jetzt Erbeigenthümer des Rittergutes Friedersdorf bei Reinerz in Schlesien geworden war, mochte den ganzen Handel mit Otto schon längst vergessen haben, als plötzlich, am 14 August 1874, der Exekutor auf seinem Gute erschien und ein Zahlungsmandat in Betreff zweier, in bester Form von Blücher ausgeklagte Wechsel de 1871 von je 500 und 200 Thlr. vorwies, deren Aussteller reinlich und zweifelsohne der Herr Lieutenant a. D. Max Blumenau gewesen sein sollte. Natürlich blieb diesem nichts anderes übrig, als zu zahlen. Er deponirte einstweilen die Summe und beschritt wegen der angeblichen Wechselforderungen selbst den Prozeßweg, der für ihn auch den Erfolg hatte, daß das Kammergericht das verurtheilende Erkenntniß erster Instanz aufhob, weil, wie der Gerichtshof ausführte, der Wechselaussteller zur fraglichen Zeit noch unter väterlicher Gewalt gestanden und deshalb zur selbständigen Kontrahirung einer Wechselschuld nicht befugt gewesen, diese selbst daher als null und nichtig zu betrachten sei. Aber, wie war es zugegangen, daß jene Wechsel in aller Stille ausgeklagt werden konnten, ohne daß B. auch nur das Geringste hiervon erfuhr?

Einfach so: Der Angeklagte Blücher bezeichnete in seiner Wechselklage vom 13. Juli 1874 als Wohnung des Lieutenants die Behausung der Angeklagten Donat: „Zimmerstraße 48a II., bei Frau Donat" und die Angeklagte Donat, natürlich in den Schwindel eingeweiht, unterschrieb das betreffende Insinuations-Dokument. Die Folge hiervon war, daß Herr B. unterm 21. Juli 1874 vom Stadtgerichte in contumatiam zur Zahlung der Wechsel verurtheilt wurde. Uebrigens mußte, damit diese Verurtheilung ohne Weiterungen erfolgen konnte, zuvor noch ein störendes Hinderniß auf den seiner Zeit domizilirten Wechseln beseitigt werden, was natürlich auch geschah, indem vor Einklagung derselben das Domizilsvermerk: „Zahlbar bei H. C. Krause in Berlin" einfach gestrichen wurde. Was nun das Verhalten der Angeklagten in der Voruntersuchung und Hauptverhandlung betrifft, so ist anzuführen, daß sie sich insgesammt für schuldlos erklären und alle in optima fide gehandelt haben wollen. Die Donat hatte damals „gerade eine leere Stube zu vermiethen, die kurz vorher ein junger eleganter Herr, der sich „Max Blumenau" genannt, sich angesehen und gemiethet hatte, so daß sie im besten Glauben, er werde zu der ihr bezeichneten Zeit bei ihr einziehen, jenes Insinuationsdokument für ihn annehmen und mit ihrem Namen unterzeichnen, ebenso auch dem Angeklagten Blücher, als sie ihn zufällig sprach, die Mittheilung machen konnte, daß demnächst Herr Max B. bei ihr einzöge." Damit war der Angeklagte Blücher, der dies Thema nur weiter ausspann und die unschuldige Löschung des Domizilsvermerks motivirte, vollkommen einverstanden und ebenso will der Angeklagte Otto seinerzeit die Wechselvaluten auf das Gewissenhafteste an den Aussteller abgeführt haben. Die Geschworenen erachteten aber die Angeklagten der ihnen zur Last gelegten Verbrechen schuldig, wie dieses aus der stattgehabten Beweisaufnahme bis zur Evidenz hervorging. Der Gerichtshof verurtheilte darauf die Donat zu 3 Monaten Gefängniß den Otto zu noch 1 Jahr 8 Monaten Zuchthaus und zu 2 Jahren Ehrverlust, endlich den Blücher zu 6 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust. Mildernde Umstände kamen hierbei für die noch nie bestraften Angeklagten Donat und Blücher überhaupt und für Otto speziell nur in dem Falle der Unterschlagung der Wechselvaluten in Betracht. Die Schwurgerichtssitzung, welche Vormittags 10 Uhr begonnen hatte, endigte erst gegen halb 11 Uhr Abends.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Nürnberg,** 10. Dezember. [Hopfen.] Wie seither überhaupt die meisten Abschlüsse erst im Laufe des Nachmittags erfolgten, so hatte das Geschäft auch gestern nach Schluß unseres Berichtes durch mehrseitigen Einkauf noch größeren Umfang gewonnen und den Gesammtumsatz auf 6—700 Ballen gesteigert. Hiervon sind besonders gute hallertauer Mittelsorten zu 40—48 fl. und etliche Ballen Ausstich zu 50—54 fl. zu erwähnen. Dadurch daß wegen strenger Kälte keine Verpackung stattfinden kann, ist das Geschäft benachtheiligt; die Waare ist so ausgetrocknet, daß sie bei jeder Behandlung völlig zerrieben wird. Das heutige Geschäft war von geringerem Umfange, die Zufuhr Null; es gingen 20 Ballen hallertauer tertia zu 36—38 fl., ca. 30 Ballen do. Mittel zu 42—46 fl., eine kleine Partie Wolnzacher zu 50—55 fl., einige Posten Markthopfen zu 18—26 fl. ab, und beträgt der Umsatz 350 Ballen.

— 11. Dezember. Heute hatten wir 100 Ballen Zufuhr, die Abschlüsse sind bis Mittag vereinzelt geblieben, sie beziffern kaum 300 B., wovon 26 Ballen Gebirgshopfen zu 36 fl., 60 Ballen Hallertauer sekunda zu 41 fl. Erwähnung verdienen. Im Allgemeinen ist die Stimmung für Primaqualitäten fest; für Mittel- und geringe Sorten weichende Tendenz.

Verantwortlicher Redakteur. Dr. Julius Wasner in Posen
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 14. Dezember. Die „Union", das Organ des Grafen Chambord, erklärt die Nachricht, daß Chambord die Deputirten Larochette und Francliéu zur Senatorenernennung beglückwünscht habe, für unbegründet. Das Blatt mißbilligt das Vorgehen Larochettes und fügt hinzu, das letzte parlamentarische Manöver sei unüberlegt, Chambord stehe demselben vollkommen fern. Eine Versammlung der äußersten Rechten nahm eine Resolution an, wodurch Larochette und die übrigen Parteimitglieder, welche bei den Senatswahlen mit der Linken gegangen, energisch desavouirt werden.

Versailles, 14. Dezember. Die Nationalversammlung wählte Fourcard (Linke) mit 344 zum Senator. Die übrigen Kandidaten der Linken erhielten zwischen 330 und 337 Stimmen. Die Wählerzahl war heute geringer.

(Wiederholt, weil nicht in allen Exemplaren der heutigen Mittag-Ausgabe enthalten.)

Berlin, 15. Dezember. Die Generalsynode nahm in gestriger Abendsitzung die Paragraphen 40 und 39 in der Kommissionsfassung, letzteren nach längerer Debatte und namentlicher Abstimmung mit 113 gegen 78 Stimmen, 44 und 45 debattelos an. Damit ist die erste Lesung des Entwurfs beendet.

Köln, 15. Dezember. Die „Köln. Ztg." bestätigt, daß Erzbischof Melchers gestern abgereist ist und vorläufig nicht zurückkehrt. Die geistlichen Behörden sind mit den nöthigen Vollmachten versehen.

Angekommene Fremde

15. Dezember.

MYLIUS' HOTEL DE DRESDE. Die Rittergutsbesitzer von Beethe a. Samter, Major v. Helldorff a. Gowarzewo, Hepner aus Junikowo, Goubel a. Napachanie, Domänenpächter Funk u. Frau a. Paulsdorf, Rechtsanwalt Meyer a. Pleschen, Rentier Dr. Schwerin, Baumeister Heinrichs a. Berlin, Ober-Ingenieur Nonn a. Landsberg, Major Kaulbach und Frau a. Saarlouis, die Kaufleute Erdmann a. Ladotscheit, Blumenthal a. Kupferkammer, Jaffe a. Berlin, Urban a. Breslau, Pinn aus Grünberg, Schulz aus Stettin und Uebel aus Berlin.

GRAND HOTEL DE FRANCE. Die Rittergutsbes. v. Libelt a. Czeszewo, Frau v. Trzcinska a. Sopowo, v. Zablocki a. Rybno, Frau v. Chlapowska a. Rybno, Frau v. Kurnatowska a. Owinsk, Graf Miączynski a. Polen, Graf Potworowski und Frau a. Parzęczewo, v. Lewandowski a. Ludowo, v. Malczewski a. Dorowąż, von Goslinowski und Mazurkiewicz a. Dąbrowka, Szymanski a. Bielawy, die Kaufleute Frau Gozdziewska a. Schroda, Schönfeldt a. Ungarn, Propst Zientkiewicz aus Obiezierze, Propst Hemmerling aus Brzostkowo.

BUCKOW'S HOTEL DE ROME. Die Rittergutsbesitzer Frau v. Jagow a. Uchorowo, v. Bieberstein a. Ziolkowo, Frau v. Morawska a. Ociąż, Riemann und Frau a. Wiry, Dr. Cohn a. Dembno, Junge und Frau a. Sulin, die Kaufleute Gossel a. Barmen, Silberstein a. Frankfurt a. M., Schübbe a. Gevelsberg, Goldschmidt aus Gostyn, Kaufmann a. Lüttich, Frau Glowacka a. Rombin, Marx a. Fürth, Weber a. Freiburg in Baden, Gouvernante Fräulein Arnaud a. Leausann.

C. SCHARFFENBERG'S HOTEL. Die Kaufleute Bloch aus Breslau, Frank a. Brandenburg, Joseph a. Berlin, Weiß a. Mainz, Schlagebaum aus Gnesen, Kahl nebst Frau a. Stenschewo, Inspektor Klein a. Görlitz.

KEILER'S HOTEL. Die Kaufleute Zerenze sen. a. Rogasen, Frau Basch a. Posen, Schweriner a. Birnbaum, Herzfeld a. Grätz, Lewin a. Rogowo, Fabrikant Packsche a. Berlin, Dr. med. Leyser und Frau a. Schwersenz.

HOTEL DE BERLIN. Die Rittergutsbesitzer Müller aus Dziechowice, Borchard a. Gortatowo. Gutsbesitzerin v. Bronikowska a. Ostrowo. Die Kaufleute Naudicko aus Schwiebus, Brühl und Frau a. Bromberg. Baumeister Frau Klein a. Schroda. Holzhändler Bengsch a. Bromberg. Student v. Winckler a. Berlin. Ober-Insp. Kupfer a. Dresden.

TILSNER'S HOTEL GARNI. Die Kaufleute Wagner a. Breslau, Angermann a. Breslau, Gust. Vogel a. Leipzig, Eichborn aus Oppeln, Simon a. Magdeburg, Techniker F. Brandt a. Berlin, Gutsbesitzer v. Hajnowski a. Polen.

Börsen-Telegramme.

(Schlußkurse.)

Berlin, 15. Dezbr. 1875. (Telegr. Agentur.)

		Not. v. 14.			Not. v. 14.
Märkisch-Posen E. A.	18 25	18 90	Meininger Bank dito	85 —	84 50
Köln-Mindener E. A.	94 75	95 50	Schles. Bankverein	86 25	85 75
Rheinische E. A.	114 25	114 30	Genossenschafts-B.	82	81 50
Oberschlesische E. A.	148 —	148 —	Berl. Bank-Verein	73 75	73 90
Oestr. Nordwestbahn	251 —	254 —	Deutsche Union B.	78 25	77 25
Pos. Provinzial B. A.	91 50	92 25	Centralb. f. Ind. u. Hdl.	67 10	67 90
Ostdeutsche B.-A.	83 —	83 —	Redenhütte	14 25	14 —
Landwirthschftl. B. A.	66 50	67 —	Rhein-Nahe E. A.	10 90	10 90
PosenSprit-Akt.-Ges.	— —	— —	Dortmunder Union	12 25	12 50
Wechsler u. Disk. dito	— —	— —	Königs- u. Laurahütte	67 20	68 75
Disk. Kommand. A.	131 10	133 50	Reichsbank	153 25	154 —
Provinzial-Disk. dito	73 25	73 10	Posener Rente	— —	— —

Berlin, den 15. Dezbr. 1875. (Telegr. Agentur.)

		Not. v. 14.			Not. v. 14.
Weizen matt,			Kündig. für Roggen	500	500
Dezember	199 50	199 50	Kündig. für Spiritus	40000	40000
Dezbr.-Jan.	199 50	199 50	**Fondsbörse:** matt.		
April-Mai	208 —	208 50	Pr. Staatsschuldscheine	91 75	91 60
Roggen matt,			Pos. neue 4% Pfandbr.	93 20	93 30
Dezember	154 —	155 50	Posener Rentenbriefe	96 —	96 25
Dezbr.-Jan.	154 —	155 50	Franzosen	523 —	526 —
April-Mai	154 —	154 50	Lombarden	192 —	193 50
Rüböl höher,			1860er Loose	113 60	114 —
Dezember	70 —	68 50	Italiener	70 90	— —
April-Mai	70 52	68 50	Amerikaner	98 60	98 50
Spiritus matt,			Oesterreich. Kredit	353 —	360 —
loko	43 50	43 80	Türken	22 75	23 —
Dezbr.-Jan.	45 90	46 20	7½ proz. Rumänier	29 75	30 —
April-Mai	48 10	48 50	Poln. Liquid.-Pfandbr.	68 30	68 90
Mai-Juni	48 40	48 80	Russische Banknoten	267 60	268 —
Hafer, Dez.	165 50	165 50	Oesterr. Silberrente	65 40	65 50
April-Mai	— —	— —	Galizier Eisenbahn	89 50	90 25

Stettin, den 15. Dezbr. 1875. (Telegr. Agentur.)

		Not. v. 14.			Not. v. 14.
Weizen unverändert			**Rüböl** sehr flau,		
Dezember	196 —	196 —	Dezember	65 —	63 —
April-Mai	207 50	207 —	April-Mai	69 —	66 —
Roggen unverändert			**Spiritus** —,		
Dezember	148 —	148 —	loko	43 —	43 10
Jan.-Febr.	149 —	149 —	Dezember	44 —	44 —
April-Mai	150 50	150 50	Frühjahr	— —	— —
Hafer, Dezember	164 —	164 —	April-Mai	47 80	48 10
April-Mai	166 —	166 —	**Petroleum,** Dezbr.	11 70	11 80

Börse zu Posen.

Posen, den 15. Dezbr. 1875. [Amtlicher Börsenbericht.]

Fonds. Posener 3½ proz. Pfandbriefe —, do. 4proz. neue do. 93,25 G., do. Rentenbr. 96,20 G., do. Prov. Bankaktien 92 25 G., 5proz. Provinzial-Obligat. —, do. 5proz. Kreis-Obligat. 100,50 G., do. 5prozent. Obra-Meliorations-Obligationen — G., do. 4½ proz. Kreis-Obligationen 97,00 G., do. 4proz. Stadt-Obligat. II. Em. —, do. 5proz. Stadt-Obligationen —, preuß. 3½ prozentige Staatsschuldscheine 91,50 G., preußische 4proz. Staatsanleihe — G., 4½proz. freiw. do. 105,00 G., do. 3½prozige Prämien-Anleihe 129,50 G., Stargard-Posener E.-St.-A. —, Märk.-Posener Eisenb.-Stammaktien 18,90 G., russ. Banknoten 268,00 G., poln. 4prozent. Liquidationsbriefe 68,75 G., Posener Rentenbriefe in kleinen Appoints —.

Roggen. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis 149 Mark. per Dezbr. 149 Mk., Dezbr.-Jan. 149 Mk., Jan.-Febr. 150 Mk., Febr.-März 151 Mk., März-April 152 Mk., Frühjahr 153 Mk.

Spiritus (mit Faß). Gekündigt 15,000 Liter. Kündigungspreis 42,80 Mk. per Dezbr. 42,80 Mk., Januar 43,30 Mk., Febr. 43,90 Mk., März 44,60 Mk., April 45,30 Mk., Mai 46,10 Mk., April-Mai 45,70 Mk. Loko-Spiritus (ohne Faß) 41,60 Mk.

Posen, den 15. Dezbr. 1875. [Börsenbericht.] Wetter: trübe. **Roggen** still. Kündigungspreis — Mk. Gekündigt — Ctr. per Dez u. Dezbr.-Januar 149 Mk. bz., B u. G., Jan.-Febr. 150 Mk. B., Febr.-März 151 Mk. B. u. G., März-April 152 Mk. B., Frühjahr 153 Mk. B. u. G., April-Mai do., Mai-Juni 154 Mk. B.

Spiritus still. Kündigungspreis — Mk. Gekündigt 25,000 Liter. per Dezbr 42,70 Mk bz. u. B., Januar 43,30—40 Mk. B. u. G., Febr. 43 90—44 Mk. B. u. G., März 44.60 Mk B u. G., April 45.20 30 Mk. B. u. G., April-Mai 45,70 Mk B. u G., Mai 46—46,10 Mk B., Juni 46,90 Mk. B u. G, Juli 47,70 Mk. B, August 48,70 60—50 Mk. bz. u. G. Loko-Spiritus (ohne Faß) —.

Marktbericht der kaufmännischen Vereinigung.

Posen, den 15 Dezbr. 1875.

	Pro 50 Kilogramm					
	feine Waare		mittlere Waare		ordinäre Waare	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Weizen	10	60	8	80	8	10
Roggen	7	80	7	50	7	30
Gerste	8	00	7	70	7	10
Hafer	8	50	7	80	7	30
Kartoffeln	1	20	1	10	1	00
Lupinen, gelbe	5	75	5	50	5	30
Lupinen, blaue	5	25	5	10	4	90

Die Markt-Kommission.

Durchschnitts-Marktpreise

nach Ermittelung der Königlichen Polizei-Direktion.

Posen, den 15. Dezbr. 1875.

Gegenstand.	pro 50 Kilo.							
	feine		mittl.		ordin.		Mitte	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Weizen	10	15	9	00	8	50	9	23
Roggen	8	20	7	75	7	30	7	75
Gerste	7	50	7	10	6	50	7	04
Hafer	9	—	8	25	7	50	8	25
Stroh	—	—	5	00	—	—	5	00
Heu	—	—	5	00	—	—	5	00
Erbsen	—	—	9	00	—	—	9	00
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—
Rindfleisch (pro 500 Gr.)								
von der Keule do.	—	65	—	—	—	60	—	63
Bauchfleisch do.	—	50	—	—	—	45	—	48
Schweinefleisch do.	—	60	—	—	—	50	—	55
Hammelfleisch do.	—	50	—	—	—	30	—	40
Kalbfleisch do.	—	60	—	—	—	40	—	50
Butter do.	—	—	—	—	—	—	—	—
Eier (pro Schock)	—	—	—	—	—	—	—	—

Produkten-Börse.

Magdeburg, 13. Dezbr. Weizen 175—205 Mk., Roggen 165—180 Mk., Gerste 160—220 Mk., Hafer 170—180 Mk. Alles per 1000 Kilogr.

Stettin 14 Dezbr. [Amtlicher Bericht.] Wetter: trübe. + 3° R. Barometer 28,3. Wind: W.

Weizen wenig verändert, per 2000 Pfd loko gelber inländ. 156 bis 192 Mk., ungar. 150—171 Mk., weißer 188—201 Mk, per Dezbr. 196 Mk. nom., Frühjahr 207—206—207 Mk. bz., Mai-Juni 209 Mk. G. — Roggen unverändert, per 2000 Pfd. loko inländ. 156—159 Mk., feiner 160—163 Mk., russ. 145—147 Mk., per Dezbr u Dezbr.-Januar 148 Mk. nom., Jan. Febr. 149 Mk. nom., Frühjahr 150,50—151 Mk. Mai-Juni 148,50—149,50 Mk bz. u. B. — Gerste ohne Handel. — Hafer matt, per 2000 Pfd. loko 160—170 Mk., per Dezbr. 164 Mk. nom, Frühjahr 166 Mk. B., 165 G. — Erbsen ohne Handel. — Mais per 2000 Pfd. loko 119—125 Mk. — Winterrübsen flau, per 2000 Pfd. per Sept.-Okt. 298 Mk. bz. — Rüböl niedriger, per 200 Pfd. loko flüssiges 66 Mk. B., per Dezbr. 63 Mk. bz., 63,50 Mk. B. u. G., Jan.-Febr. 65,50—65 Mk. bz., April-Mai 67 bz. u. B., 66 50 G., Sept.-Okt. 66 Mk. B. — Spiritus behauptet, per 10,000 Liter pCt. loko ohne Faß 43,10 Mk. bz., per Dez. —, Dez.-Jan. 44 Mk. B. u. G., Frühjahr 48,10 48,20 Mk. bz., B. u. G., Mai-Juni 48,70—48 90 Mk bz., Juni-Juli 50 Mk. B., Juli-August 51 Mk B., August-Sept. 51 80 Mk. B. u. G. — Regulirungspreis für Kündigungen: Weizen 193 Mk., Roggen 148 Mk., Rüböl 63,50 Mk., Spritus 44 Mk. — Angemeldet: nichts. — Petroleum loko 12,10 Mk. bz. u B., Regulirungspreis 11,90 Mk., per Dezbr.-Jan. 11,80 Mk. B., Jan.-Febr. 12,10 Mk. B.

(Ostf.-Ztg.)

Breslau, 14 Dezbr. [Amtlicher Produkten-Börsen-Bericht.] — Kleesaat, rothe, fest; ordinär 40—43, mittel 46—49, fein 51—53, hochfein 55—57 — Kleesaat, weiße, ruhig; ordin. 46—52 mittel 56—62, fein 66—71, hochfein 73—78. — Roggen (per 2000 Pfd.) ruhiger, gek. — Ctr., abgelaufene Kündigungsscheine —, per Dezbr. u. Dez.-Jan. 147,50 bz., Jan.-Febr. 147,50 B., April-Mai 152,50—152 bz. — Weizen 191 B., per April-Mai 197 B., Mai-Juni —. gek. — Ctr. — Gerste 144 B., gek. Ctr. — Hafer 162 bz., Dez.-Jan. —, April-Mai 159 B., gek. — Ctr. — Raps 325 B., gek. — Ctr. — Rüböl flau, loko 70 B., per Dezbr. u. Dez.-Januar 69 B., Jan.-Febr. 68 B. April-Mai 68 B., 67 G., Sept.-Okt 65 B. — Spiritus wenig verändert, gek. — Liter, loko 42 B., 41 G. per Dezbr. u. Dez.-Jan. 43 bz., Febr.-März —. April-Mai 46 B, Mai-Juni 46,50 G., Juni-Juli 47,50 B. u. G., Juli-Aug. 48 bz. August-Sept. —. — Zink fest.

Die Börsen-Kommission.

Breslau, den 14 Dezbr. (Landmarkt.)

Feststellungen der städtischen Markt-Deputation.	In Mark und Pfennigen pro 100 Kilo					
	feine		mittle		ordinäre Waare	
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Weizen, weißer	21	75	20	25	18	25
dito neuer	20	—	18	50	16	25
dito, gelber alter	20	75	19	25	18	25
dito neuer	18	90	17	20	15	90
Roggen	16	75	15	20	14	20
Gerste, alte	16	50	14	20	12	40
Hafer,	17	60	15	60	14	40
Erbsen	20	50	19	—	15	90

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Kommission zur Feststellung der Marktpreise von Raps und Rübsen.

Per 100 Kilogramm netto	fein		mittel		ordinär	
Raps	31	50	30	—	27	—
Winterrübsen	30	50	28	50	25	—
Sommerrübsen	30	50	28	50	25	50
Dotter	26	50	25	—	23	—
Schlaglein	26	—	25	—	22	—

Rapskuchen höher, pro 50 Kilo schlesische 7,75—8,00 Mk., ungar. 7,30—7,50 Mk.

Leinkuchen pro 50 Kilo 10.20—10,60 Mk.

Heu 4,30—4,60 Mk. per 50 Kilogr.

Roggenstroh 42 00—43,50 Mk. per Schock a 600 Kilogr.

Kündigungspreise für den 15. Dezbr.: Roggen 147,50 Mk., Weizen 191,00 Mark, Gerste 144 Mark, Hafer 162,00 Mark, Raps 325 Mark, Rüböl 69,00 Mk., Spiritus 43,00 Mk. (Br. H.-B.)

Bromberg, 14. Dezbr. (Marktbericht von A. Breidenbach.) — Weizen 177—198 Mark. — Roggen 150—159 M. — Erbsen, Koch-, 165 170, Futter- 156—160 M. — Gerste, große 150—162, kleine 145—154 M. — Hafer 156—174 M. — Lupinen, blaue 105 114 Mk. (Alles per 1000 Kilo nach Qualität u. Effektivgewicht.) (Privatbericht.) Spiritus 41,60 Mark per 100 a 10 Liter pCt. (Bromb. Ztg.)

Telegraphische Börsenberichte.

Paris, 14. Dezember, Nachmittags. (Produktenmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen wchd., pr. Dezember 26, 50, pr. Januar-Februar 27, 00, pr. Januar-April 27, 50, pr. März-Juni 28, 50. Mehl ruhig., pr. Dezember 58, 75 pr. Januar-Februar 59, 25, pr. Januar-April 59, 75, pr. März-Juni 61, 75. Rüböl ruhig, pr. Dezember 103, 00, pr. Januar 96, 00, pr. Januar-April 92,75, pr. Mai-August 88, 50. Spiritus behpt, pr. Dezember 44,00, pr. Mai-August 48, 75.

Amsterdam, 14 Dezbr., Nachmitt. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Weizen loko geschäftsl. auf. Term. niedr. pr. März 293, Roggen loko und auf Term. unv, pr. März 187, per Mai 189. Raps pr. Frühj. 422 Fl. Rüböl loko 42, per Mai 41¾, pr. Herbst 40. Wetter —.

Manchester, 14 Dezember, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 8¼, 20r Water Micholls 10, 30r Water Gidlow 11, 30er Water Clayton 11⅞, 40er Mule Mayoll 11. 40r Medio Wilkinson 12⅞, 36r Warpcops Qualität Rowland 12¾, 40r Double Weston 12¾, 60er Double Weston 15¾, Printers 16/16, 34/50 8½ Pfd. 117. Gutes Geschäft, Preise anziehend.

Glasgow, 14. Dezember. Roheisen. Mixed warrants numbers 62 Sh. 9 d.

Antwerpen, 14. Dezember, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen unverändert — Roggen matt, Odessa 17½, Hafer stetig, Schwedischer 22½. Gerste ruhig. Donau —.

Petroleum-Markt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loko 28¾ bez. und Br., pr. Dezember 28½ bez. und Br., pr. Januar 28¾ B., Februar 28⅛ Br. Ruhig.

Druck und Verlag von W. Decker u. Comp. (E. Röstel) in Posen.